

Gemüse, Speisekartoffeln, die Bezirksdirektion Waren täglicher Bedarf; Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Bauwesens, z. B. Hochbau-, Tiefbau-, Wohnungsbau-, Beton- oder Ziegelkombinate sowie das Büro für Städtebau.

Den *Räten der Stadt- und Landkreise* sind u. a. unterstellt: Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, z. B. Dienstleistungskombinate und -betriebe, VEB-Stadtwirtschaft und Wäschereibetriebe; Bau- und Baureparaturbetriebe, z. B. VEB Baureparaturen, Kreisbaubetrieb; Verkehrsbetriebe; Einrichtungen der Kultur, z. B. das Kreiskulturhaus; Einrichtungen des Gesundheitswesens, z. B. das Kreiskrankenhaus, Ambulatorien und Arztpraxen; Einrichtungen der Volksbildung, z. B. Oberschulen. Ihnen sind PGH und Handwerksbetriebe der Versorgungswirtschaft und des Bauwesens zugeordnet. Sie bestätigen die Betriebspläne und kontrollieren die Wirtschaftstätigkeit der LPG, GPG und ihrer kooperativen Einrichtungen.

Den *Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden* können Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie Bau- und Baureparaturbetriebe unterstellt sein. Sie haben das Recht, den PGH und privaten Handwerkern auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen Auflagen zu erteilen. Sie nehmen zu den Planvorschlägen der LPG und GPG Stellung.

Die Leiter bzw. Direktoren der den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen werden vom Rat berufen und abberufen.

Die örtlichen Räte nehmen gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den ihnen zugeordneten Genossenschaften die Funktion des übergeordneten staatlichen, wirtschaftsleitenden Organs wahr (vgl. z. B. §§ 24, 39, 41, 54 GöV). Aus diesem Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnis ergeben sich Planungs-, Haushalts- und Disziplinarbeziehungen, die nur zum Teil durch das Staatsrecht, wesentlich jedoch durch das Wirtschafts-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht geregelt werden. Die aus dem Unterstellungs- bzw. Zuordnungsverhältnis erwachsenden Aufgaben der Anleitung und Kontrolle nehmen die entsprechenden Fachorgane im Auftrag des Rates wahr. Die Leiter der Fachorgane haben im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz das Recht, den Leitern der genannten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 2 GöV). Die Leiter dieser Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind gegenüber dem Rat rechenschafts- bzw. berichterstattungspflichtig. Die Entgegennahme der Rechenschaftslegungen bzw. Berichterstattungen kann im Auftrag des Rates durch die Leiter der Fachorgane erfolgen.